

MOTION von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und Mitunterzeichnende
betreffend Änderung des Erbschafts-/Schenkungssteuergesetzes

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz derart zu ändern,

- a) dass die direkten Nachkommen und leiblichen Eltern des Erblassers von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.
- b) die Blutsverwandten Geschwister des Erblassers im Ausmass des doppelten Betrages des Grundtarifes erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind.

Hans-Jacob Heitz
Dr. Caspar-Vital Gattiker
Bruno Zuppiger
René Berset

Th. Isler
Th. Staub
R. Stucki
P. Niederhauser
H. Schneebeili
G. Schellenberg
W. Schwendimann
T. Dähler
P. Zweifel
D. Stampfli
E. Schibli
U. Welti
P. Abplanalp

Dr. R. Pfister
H. Hauser
E. Kübler
Dr. J. J. Bertschi
E. De Boni
H. Rutschmann
R. Henauer
K. Weiss
R. Weilenmann
E. Kägi
W. Haderer
H. Wiederkehr
R. Patroni

Dr. J. Rappold
Dr. M. Zollinger
R. Sägesser
A. Rissi
Th. Quinter
R. Rietiker
M. Mossdorf
W. Müller
H. Fehr
Ch. Ungricht
B. Kuhn
J. Jucker
B. Bösel

Begründung:

1. Der Nachlass jedes potentiellen Erblassers wird zu dessen Lebzeiten fortwährend besteuert. Die Besteuerung der Erbteile bedeutet damit eine doppelte Besteuerung der entsprechenden Vermögenswerte, was insbesondere im Fall der direkten Nachkommen und Eltern stossend wirkt. Bekanntlich ist eine gesetzliche Fürsorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt festgelegt; Geschwistern gegenüber gilt dies nur in eingeschränktem Masse (Art. 276 und 328 ZGB).

Die Besteuerung der Erbteile erster Parentel, auf- und absteigender Linie ist in dieser Hinsicht völlig widersinnig, widerspricht sie doch gerade jenem Prinzip, das vom eidgenössischen Gesetzgeber zur Stärkung der Familie vorgesehen ist. Die Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist erwünscht und ist ein sinnvoller Beitrag an eine familienfreundliche Politik. Es ist zudem nicht einzusehen, weshalb die Geschwister des Erblasser mit dem dreifachen Zuschlag des Grundtarifes heute schlechter gestellt sind, als die Grosseltern mit dem zweifachen. Bei den Steuerfreibeträgen sind Grosseltern und Geschwister gleich behandelt, nicht aber beim Steuertarif. Es ist zu bedenken, dass der Pflichtteilsschutz für Geschwister weggefallen ist, d. h. Geschwister werden heute von Erblassern aus familienpolitischen Motiven bedacht.

Insbesondere im Fall von gewerblichen Familien-Betrieben und Familien-Aktiengesellschaften, wo die Erbteile erfahrungsgemäss als Risikokapital in das Unternehmen fließen, ist die Abschöpfung der Erbschafts-/Schenkungssteuer bei gegenseitig unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328 ZGB) ausgesprochen stossend.

2. Es ist bekannt, aber unerwünscht, dass vermögende Erblasser vor ihrem Ableben den Wohnsitz in erbschaftssteuerfreie Kantone verlegen, denn bereits mehrere Kantone befreien die Nachkommen von der Erbschaftssteuer. Wie die kürzliche Volksabstimmung im Kanton Schaffhausen belegt, geht der Trend in Richtung Abbau der Erbschaftssteuern. Die Erbschafts-/Schenkungssteuern werden von der eidgenössischen Steuerharmonisierung nicht erfasst.
3. Der absehbare Steuerausfall von geschätzt 100 Mio. Franken (entsprechend 2 - 3% des gesamten Steueraufkommens) ist nicht an der aktuellen Finanzsituation bzw. am heute gültigen Finanzplan des Kantons zu messen, denn mit einer rechtskräftigen Gesetzesrevision ist frühestens in fünf bis sechs Jahren zu rechnen. Damit unterläuft diese Motion den heute gültigen Finanzplan und die entsprechenden finanzpolitischen Ziele des Regierungsrates nicht. Im übrigen können bei Wegfall der Erbschafts-/Schenkungssteuern

für Nachkommen und Eltern zweifellos Stellen gestrichen werden. Die Erhebung der Erbschaftssteuern ist bekanntlich besonders aufwendig. Bis zur allfälligen Gesetzesrevision würden seit der letzten Revision des Erbschafts-/Schenkungssteuergesetzes mindestens 10 Jahre vergehen, ein vertretbares Zeitintervall für eine Gesetzesrevision.